

1. Allgemeines

Genus besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Regionaldirektion Niedersachsen/Bremen der Bundesagentur für Arbeit.

Für sämtliche von Genus aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Genus-Arbeitnehmern und Kunde begründet.

Während des Einsatzes unterliegen Genus-Arbeitnehmer den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Genus stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Arbeitnehmer zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme der Genus-Arbeitnehmer meldet, werden bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet. Der Kunde ist aber verpflichtet, Genus unverzüglich über die Beanstandung zu unterrichten. Wird der Genus-Mitarbeiter nicht mehr benötigt, so ist Genus mindestens 3 Werktage vorher zu informieren.

Genus kann auch während des laufenden Einsatzes Arbeitnehmer gegen andere, in gleicher Weise geeignete Arbeitnehmer austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

Der Kunde setzt Genus-Arbeitnehmer ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Arbeitnehmer nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen. Außerdem setzt der Kunde Genus-Arbeitnehmer nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt Genus insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

Der Kunde zahlt Genus-Arbeitnehmern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

2. Pflichten von Genus

Genus verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

Für Genus-Arbeitnehmer finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Genus-Arbeitnehmer abgesichert.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Auftraggeber tätig war. Andernfalls informiert der Auftraggeber den Personaldienstleister über die kürzere

Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

Der Kunde hält beim Einsatz von Genus-Arbeitnehmern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein.

Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die Genus-Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Kunde gestattet Genus nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Genus-Arbeitnehmer, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

Bei einem Arbeitsunfall von Genus-Arbeitnehmern ist Genus unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Änderungen von Einsatzdauer, Einsatzzeit und Tätigkeit können nur zwischen Genus und dem Kunden vereinbart werden.

Der Kunde bestätigt mit der Bestellung eines Genus-Mitarbeiters, nicht dem Bauhauptgewerbe anzugehören und verpflichtet sich etwaige Änderungen während der Vertragslaufzeit umgehend mitzuteilen. Der Kunde stellt Genus von allen Forderungen frei, die aufgrund verspäteter, falscher oder fehlender Angaben in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Bauhauptgewerbe sowie aufgrund falscher oder fehlender Angaben auf den Fragebögen zur Branchenzuschlagsbeurteilung und Equal-Pay entstehen.

4. Abrechnung und Anpassungsklausel

Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular „Stundennachweis“ prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen.

Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Genus-Arbeitnehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

Der Rechnungsbetrag ist fällig vierzehn Tage ab Rechnungsdatum. Genus behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen, ohne Ankündigung, die Mitarbeiter nicht mehr zu überlassen. Für diese von Genus nicht zu vertretenden Warte- und Ausfallzeiten behält Genus bis zu einem neuen Einsatz des Mitarbeiters Vergütungsansprüche.

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgelegten Stundennachweise. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei nicht fristgerechter Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins). Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Genus.

Die Genus GmbH arbeitet mit Factoring über die Deutsche Factoring Bank der Sparkassenfinanzgruppe. Im Zuge des Forderungsankaufs wird vorab eine Prüfung der Bonität über die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG durchgeführt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In die-

sen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Genus-Arbeitnehmer beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart werden.

Genus behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

Genus behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Genus-Arbeitnehmer gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Genus nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

5. Vermittlung / Übernahme

Bei Vermittlung eines Genus-Arbeitnehmers oder nachgewiesenen Bewerbers berechnet Genus eine Vermittlungsprovision in Höhe von 8.000 EUR zuzüglich MwSt.

Bei Übernahme eines Genus-Arbeitnehmers durch den Kunden fällt eine Vermittlungsprovision an:

Überlassungsdauer bis 1 Monat:	8.000 EUR
Überlassungsdauer bis 6 Monate:	6.000 EUR
Überlassungsdauer über 6 Monate:	4.000 EUR

Eine Vermittlung liegt auch vor, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Genusmitarbeiter während oder bis zu 6 Monate nach der Vertragslaufzeit bei dem Kunden oder bei einem mit diesem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen begründet wird.

6. Haftung

Genus haftet bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.

Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet Genus nicht.

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens Genus erschwert oder gefährdet wird, behält sich Genus vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Gerichtsstand und Sonstiges

Erfüllungsort ist der Sitz von Genus. Als Gerichtsstand wird Bremen vereinbart.

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Genus.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

Stand: 01.05.2017